

Diese Woche behandelt der Südtiroler Landtag den Gesetzentwurf Nr.38/2019, durch den wichtige Teile des Landesgesetzes „Raum & Landschaft“, Nr. 9/2018 wieder abgeändert werden sollen. Unsere Kritik konzentriert sich auf drei besonders problematische Punkte:

**Sozialwohnungen auch für Touristen?
Ein Missbrauch des Raumordnungsgesetzes,
und ein klarer Widerspruch zu dessen Grundsätzen und Zielen!**

Man kann es nennen oder drehen wie man will, aber es läuft darauf hinaus: In Zukunft sollen sogenannte konventionierte Wohnungen auch an Touristen vermietet werden können. Dies ist schlicht und einfach ein **Missbrauch** eines Gesetzes, das sich „Raum und Landschaft“ nennt und zu dessen Zielen nicht nur der „Schutz und die Aufwertung der Landschaft“ und die „Einschränkung des Bodenverbrauches“ (Art. 1), sondern ausdrücklich auch die „hohe Lebens- und Arbeitsqualität der Bevölkerung“ und **„die Förderung von leistbarem Wohnen“** (Art.2) gehören! Der einzige bislang in Kraft getretene Artikel des Reformgesetzes Nr. 9/2018 - Art. 104 – bestimmt zur Zeit, dass in Ortschaften mit einem hohen Anteil an Zweitwohnungen neue Wohnungen zu 100% der lokalen Bevölkerung vorbehalten bleiben: Dadurch soll in Gebieten mit hohen Immobilienpreisen ein „geschützter“, den Ansässigen vorbehaltener Wohnungsmarkt geschaffen werden. Diese Regel soll nun wieder massiv eingeschränkt werden, sozialgebundene Wohnung sollen wieder an Touristen vermietet werden können.

Ein Widersinn: **Statt Tourismus-Bremse, statt leistbares Wohnen für Einheimische** öffnet der Vorschlag wieder ein breites Tor für einen neuen Schub im anhaltenden Tourismusboom (den die letzten ASTAT Daten mit einem Jahreszuwachs 2018-2019 zwischen 3-4% belegen...).

Bagatelleingriffe? Die Natur kennt keine „Bagatellen“...

Wir wenden uns gegen die Liberalisierung von sog. Bagatell-Eingriffen in Natur und Landschaft! Dieser Begriff ist irreführend, wenn von Eingriffen mit Auswirkungen auf die Landschaft die Rede ist. Viele der vorgesehenen Maßnahmen mögen zwar harmlos klingen, doch handelt es sich im Kern um substanzielle Eingriffe in die Landschaft, **weil sie zum Rückgang und zur Zerstörung der Artenvielfalt führen**. Dies gilt insbesondere für die **Planierungen von Flächen** mit intensiver Landwirtschaftsnutzung unter 1600 m Meereshöhe, für **Erdbebewegungen** für die unterirdische Verlegung von Leitungen, für **Ablagerung von**

Aushubmaterial von maximal 1.000 m³ auf einer Fläche von maximal 1.000 m². Gerade durch solche „Bagatelleingriffe“ wurden in den vergangenen Jahren kleine Landschaftselemente wie Teiche, Steinhaufen, Trockenmauern, Rinnsale und Böschungen – und damit viele für Tier- und Pflanzenarten sehr wertvolle Klein- und Kleinstlebensräume – zerstört.

Ensembleschutz wird noch mehr ausgehöhlt

Der Ensembleschutz ist ein überaus wichtiges Werkzeug um einzigartige Ortsbilder und Landschaftsansichten auch weiterhin attraktiv und lebenswert zu erhalten. Leider erweist sich der Schutz bereits heute vielfach als zahnloser Tiger, weil viele Gemeinden mit der Ausweisung von Ensembleschutz zonen immer noch säumig sind und weil sie vielfach versuchen die Schutzbestimmungen mit allen Mitteln zu umgehen.

Das neue Raumordnungsgesetz sieht eine weitere Aushöhlung des Ensembleschutzes vor, weil die Ausweisung und Regelung von Ensembles einzig und allein in der Hand der Gemeinden liegt. Nun ist in Artikel 16, Absatz 1 eine weitere Verschlechterung vorgesehen, indem der Gemeindeausschuss Maßnahmen im Alleingang und nach einem vereinfachten Verfahren genehmigen kann.

Dieser Passus sollte aus dem neuen Gesetz gestrichen und mit einem neuen Absatz ersetzt werden, der vorsieht, dass das Land bei Vernachlässigung oder Säumigkeit der Gemeinden eingreifen und selbst Ensembles im Ersatzwege vorschlagen kann.

Landesobfrau Dr. Claudia Plaikner

Fachberater Recht RA Rudolf Benedikter

Bozen, 4.11.2019

Ein Kommentar

Raum und Landschaft in Südtirol:

Das Spiel mit dem Begriff Sozioökonomie

Wenn Gemeinden und Landespolitik landschaftsfressende und umweltbedenkliche Projekte gegen negative Landschafts-Umwelt-Naturschutz-Gutachten durchboxen wollen, dann immer öfter unter einem neuen „Zauberwort“: Die Projekte – neue Hotels, Chaletdörfer, Skigebiete, Seilbahnen, Almstraßen und Ähnliches - sind eben „**sozio-ökonomisch** notwendig“ - und damit basta.

Weil der Begriff „Sozioökonomische Gründe“ so wissenschaftlich klingt verwenden ihn manche Politiker als Totschlag-Argument gegen Umwelt- und Landschaftsschutz-Argumente. Dabei vergessen sie, was der zweite – sehr strapazierte – Lieblingsbegriff der Politik, die **Nachhaltigkeit**, bei raumordnungs-relevanten Entscheidungen bedeutet: Um „nachhaltig“ zu wirken, müssen die wirtschaftlich-sozialen Interessen einer Gesellschaft heute jene Grenzen respektieren, die Landschafts- und Umweltschutz setzen. Und nicht umgekehrt.

Der Landes-Gesetzgeber hat das schon längst erkannt: Schon das geltende Landes-Raumordnungsgesetz (1997) bestimmt in seinem Artikel 5 (Abs.4) klar und deutlich, dass bei allen raumordnungsrelevanten Entscheidungen im Zweifel **„im Interesse der künftigen Generationen vor allem den Erfordernissen der Ökologie Rechnung zu tragen ist“**.

Und auch im neuen Landesgesetzes Raum & Landschaft (ab Juli 2020) haben sozio-ökonomische Faktoren nicht per se Vorrang in Politik und Gesellschaft. Dessen Art.1 („**Das Gesetz regelt die Aufwertung der Landschaft, die Raumentwicklung und die Einschränkung des Bodenverbrauches**“) stellt diese unter dem Begriff der „Raumentwicklung“ ausdrücklich in den Kontext des Landschaftsschutzes und – sogar! - der „Einschränkung des Bodenverbrauches“. Gemäß Art. 2 gehören soziale und wirtschaftliche Interessen bzw. „Ziele“ zu den insgesamt 11 Faktoren die zusammen und wechselwirkend die ökologische Entwicklung unseres Lebensraumes in umfassendem Sinn gewährleisten sollen.

Wenn also die Gesamtentwicklung unseres Landes diesen Grundsätzen verpflichtet ist, dann können „sozio-ökonomische“ Interessen niemals gegen die Ökologie ausgespielt werden.

Rudi Benedikter